

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur einen Wahlvorschlag mit seiner/ihrer Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuchs strafbar. Die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis.¹⁾

Ausgegeben	Stuttgart, 10. Februar 2014
Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses	 Dr. Martin Schairer
	

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der/des

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

für die Wahl des Gemeinderats in der Landeshauptstadt Stuttgart am 25. Mai 2014

	(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)
Familienname	
Vorname	
Tag der Geburt	
Hauptwohnung Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.²⁾

Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

(Wird vom Statistischen Amt ausgefüllt)

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger(in), erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 14 Abs. 1 i.V.m. §§ 12, 69 Abs. 1 der Gemeindeordnung und ist nicht nach § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Landeshauptstadt Stuttgart
Statistisches Amt

(Dienstsiegel)

Stuttgart,

(Datum, Unterschrift)

¹⁾ Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach der Bewerberaufstellung in einer Versammlung nach § 9 KomWG gesammelt werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Bei Anforderung des Formblatts müssen die Wahlvorschlagsträger bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerber in einer Versammlung nach § 9 KomWG bereits erfolgt ist (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 S. 3 KomWO)

²⁾ Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihrer Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

³⁾ Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin darf das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin für eine Wahl nur einmal bescheinigen. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin darf dabei nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.